

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

§ 1 Aufgaben

§ 2 Gesamtverantwortung

§ 3 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

§ 4 Vorsitzender, Schriftführer

§ 5 Ausschüsse

§ 6 Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 7 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

§ 9 Bestellung und Abberufung des Vorstands

§ 10 Überwachungstätigkeit

§ 11 Generalversammlung

§ 12 Anerkennung der Geschäftsordnung

### **Vorbemerkung**

Gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung hat der Aufsichtsrat diese Geschäftsordnung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie ist jedem auch später eintretenden Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche und Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrats nach Gesetz und Satzung. Sie hat die Aufgabe, den Aufsichtsratsmitgliedern ihre wesentlichen Rechte und Pflichten aufzuzeigen, die Zuständigkeiten abzugrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern zu erleichtern.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen. Er ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung des Vorstands einzugreifen, für die nach § 27 GenG bzw. § 16 der Satzung ausschließlich der Vorstand zuständig ist. Beide Organe haben nach Gesetz und Satzung unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 2 Gesamtverantwortung**

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

(2) Soweit der Aufsichtsrat zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bildet (§ 5) oder sich der Beratung durch außen stehende Dritte bedient, entbindet dies die Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

### **§ 3 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden, § 41 und 34 GenG. Sie haben sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und sich gegenseitig zu informieren.

(2) Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft, ihrer Mitglieder und Kunden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach der Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren. Derartige Kenntnisse dürfen sie nicht dazu missbrauchen, sich Sondervorteile zu verschaffen. Aufsichtsratsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung an die Genossenschaft zurückzugeben.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

#### **§ 4 Vorsitzender, Schriftführer**

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer (konstituierende Sitzung). Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann für die Zeit bis zur nächsten konstituierenden Sitzung eine Ersatzwahl stattfinden.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren Ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Nach der Wahl übernimmt der gewählte Aufsichtsratsvorsitzende die Leitung der Sitzung und die weiteren Wahlen.

(3) Der Vorsitzende hat neu hinzugekommene Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten, ihnen die Geschäftsordnung auszuhändigen und sich deren Empfang bestätigen zu lassen.

(4) Zu den dem Vorsitzenden nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben gehören insbesondere - die Einberufung und Leitung von Sitzungen eines Ausschusses, der Personal- und Finanzangelegenheiten betrifft (§ 5 Abs. 1),

- eigene Information über sonstige Ausschusssitzungen und Aufbewahrung der Ausschussprotokolle (§ 5 Abs. 2);
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat; Unterzeichnung und Aufbewahrung der dort gefertigten Protokolle (§§ 6 und 7);
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung (§ 11);
- sofern dies erforderlich wird, die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber Dritten;
- Federführung und Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats;
- Unterzeichnung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern (§ 9).
- Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle ihm bekannt werdenden Vorkommnisse, welche für dessen Tätigkeit von Bedeutung sind, zu unterrichten.

(5) Für die Dauer seiner Verhinderung werden die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers vom jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob und inwieweit ein Ausschuss beratende oder entscheidende Funktion hat, und legt den Umfang der Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden fest. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Ausschüssen, die Personal- und Finanzangelegenheiten betreffen, ist der Aufsichtsratsvorsitzende Ausschussvorsitzender.

(2) Die Ausschüsse haben ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, falls dieser dem Ausschuss nicht angehört, auf Verlangen Erläuterungen über die Verhandlung zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle in den Räumen der Genossenschaft Sorge zu tragen.

(3) Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sinngemäß für Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6 Sitzungen des Aufsichtsrats**

(1) Die Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Unabhängig hiervon ist eine Sitzung einzuberufen, wenn die Interessen der Genossenschaft dies erfordern oder wenn der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Die Ladung zu den Sitzungen soll schriftlich, unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vorgeschlagenen Tagesordnung, unter Einhaltung einer mindestens fünftägigen Ladungsfrist erfolgen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann bei Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Viertels der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; dabei kann auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen.

(6) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind fortlaufend nummerierte Protokolle anzufertigen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In den Fällen des § 6 Abs. 6 ist das Protokoll unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze und der sich durch das jeweilige Verfahren ergebenden Besonderheiten aufzustellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zu sorgen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind jederzeit berechtigt, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufzubewahrende Protokoll einzusehen.

(8) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(9) Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht, sofern nicht im Einzelfall dieses Teilnahmerecht ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Ist nach § 23 der Satzung eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, so wird diese vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen.

(3) Für die gemeinsame Beratung und die getrennt durchzuführende Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat gilt § 6 Abs. 5 und Abs. 8 entsprechend.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll unter Angabe des Ergebnisses der getrennten Abstimmung festzuhalten. § 6 Abs. 7 gilt im Übrigen entsprechend mit der Maßgabe, dass das gemeinsame Protokoll auch vom zuständigen, hauptamtlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und diesem eine Zweitschrift des Protokolls auszuhändigen ist.

### **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Vorstand**

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Ausführung seiner Überwachungspflicht um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu bemühen. Er hat den Vorstand über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Geschäftsführung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sein können.

### **§ 9 Bestellung und Abberufung des Vorstands**

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den schriftlichen Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Der Dienstvertrag soll u. a. Bestimmungen über Aufgaben, Gehalt, Urlaub und Dauer des Dienstverhältnisses enthalten.

### **§ 10 Überwachungstätigkeit**

(1) Im Rahmen seiner Überwachungspflicht unterrichtet sich der Aufsichtsrat über die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er kann vom Vorstand in allen Angelegenheiten Berichterstattung verlangen und hat darauf zu achten, dass der Vorstand den Aufsichtsrat umfassend informiert. Erforderlichenfalls hat er ergänzende Auskünfte vom Vorstand einzuholen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen.

(2) Der Aufsichtsrat führt Prüfungen durch, deren Umfang seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleibt; die Prüfungen können anhand von Stichproben vorgenommen werden. Von der Vornahme einer Prüfung hat der Aufsichtsrat den Vorstand vorher zu unterrichten, es sei denn, dass dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Die Prüfungen erfassen folgende Bereiche:

a) Kassenverkehr, Bankkonten und Wertbestände

- Aufnahme des Kassenbestandes und Abstimmung mit dem Kassenkonto;
- Prüfung besonderer Bargeldbewegungen anhand der Belege;
- Prüfung der Nebenkassen;
- Prüfung der Bankkonten unter Zugrundelegung der hierfür vorliegenden Abstimmungsnachweise sowie der Bestände an Wechseln, Schecks und sonstigen Wertpapieren.

b) Warenlager

- Ordnung des Lagers;

- Durchführung der Kontrolle des Warenein- und -ausgangs;
- Feststellung etwaiger Lagerhüter;
- Erfassung der Warenbewegungen in der Finanzbuchhaltung.

#### c) Forderungen

Die Prüfung kann anhand der Konten, Debitorenlisten sowie der Nachweise für Wechselkredite und für Kunden übernommene Bürgschaften, der Kreditakten und hereingenommenen Sicherheiten durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob

- die von der Generalversammlung gemäß § 49 GenG beschlossenen Beschränkungen beachtet wurden;
- im Falle des § 14 Abs. 4 GO-Vorstand (Kreditvergabe an Vorstandsmitglieder oder ihnen nahe stehenden bzw. zuzurechnenden Personen) die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats vorliegt;
- für jede Kreditgewährung die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen und die hereingenommenen Sicherheiten werthaltig sind und formell und materiell wirksam bestellt sowie Kreditakten angelegt wurden;
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sich im Rahmen des Zahlungsziels halten und der Vorstand bei Zielüberschreitung die notwendigen Maßnahmen getroffen hat;
- für Sonderkredite schriftliche Kreditverträge ausgefertigt, Kreditakten angelegt, die vereinbarten Sicherheiten gestellt und die Konditionen eingehalten wurden.

#### d) Buchführung und Belegwesen

Es ist zu prüfen, ob

- die Buchführung sich auf dem Laufenden befindet;
- das Belegwesen geordnet ist;
- die vom Vorstand vorzulegenden Zwischenabschlüsse ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet wurden;
- sich die sachlichen und personellen Kosten im Rahmen der Unternehmensplanung halten.

#### e) Inventur, Jahresabschluss und Lagebericht

Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die Aufnahmelisten sind durch Abzeichnung zu bestätigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung einer Durchschrift der Aufnahmelisten (Wareninventar) zu sorgen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- bei der Bewertung des Umlaufvermögens das Niederstwertprinzip beachtet wurde;
- beim Anlagevermögen die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen wurden;
- die Passiven den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in die Bilanz eingestellt wurden;
- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet wurde.

Die Prüfung des Lageberichts erstreckt sich darauf, ob Geschäftsverlauf und Lage der Genossenschaft den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt wurden.

#### f) Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages

Der Aufsichtsrat prüft, ob die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen und, ob die Vorschläge zweckmäßig und angemessen sind.

#### g) Risikomanagementsystem

Der Aufsichtsrat prüft, ob der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einrichtung eines ausreichenden Risikomanagementsystems gemäß § 16 Geschäftsordnung für den Vorstand nachgekommen ist.

#### (4) Behandlung des Überwachungsergebnisses

Art, Umfang und Ergebnis der Aufsichtsratsprüfungen sind gemäß § 6 Abs. 7 zu protokollieren, die Protokolle sind jedoch von sämtlichen an der Prüfung beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Durch Vorlage der Prüfungsprotokolle ist der gesamte Aufsichtsrat und der Vorstand über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Werden im Zuge von Aufsichtsratsprüfungen wesentliche Beanstandungen festgestellt, so ist unverzüglich der Auf-

sichtsratsvorsitzende in Kenntnis zu setzen. Dieser muss unverzüglich eine gemeinsame Vorstands- und Aufsichtsratssitzung einberufen, in welcher dem Vorstand die Beanstandungen bekannt gegeben und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel beraten und beschlossen werden.

(5) Mitwirkung bei der gesetzlichen Prüfung

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, dem Prüfungsverband bei dessen Prüfung Auskünfte zu erteilen sowie an der Schlussbesprechung teilzunehmen (§ 57 Abs. 4 GenG). Der schriftliche Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes ist von jedem Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis zu nehmen und abzuzeichnen. Über den Prüfungsbericht haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang zu beraten und auf die Abstellung aufgezeigter Mängel hinzuwirken. Der Aufsichtsrat hat das Ergebnis seiner Beratung in einer besonderen

Niederschrift festzuhalten und eine Abschrift dem Prüfungsverband zuzuleiten.

### **§ 11 Generalversammlung**

(1) Sofern nicht nach § 28 und 29 der Satzung ein anderes Organ zuständig ist,

- beruft der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Generalversammlung ein und setzt die
- Tagesordnung fest;
- leitet der Aufsichtsratsvorsitzende die Generalversammlung und sorgt für die Erstellung eines Protokolls (§ 35 der Satzung).

(2) Der Aufsichtsrat unterrichtet vor Feststellung des Jahresabschlusses die ordentliche Generalversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich. In

der Generalversammlung hat er sich über die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages zu äußern.

(3) Der Aufsichtsrat hat in der Generalversammlung über die wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der gesetzlichen Prüfung zu berichten und hierzu eine eigene Erklärung abzugeben (§59 Abs. 2 GenG). Das zusammengefasste Prüfungsergebnis kann hierfür herangezogen werden. Falls wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen vorliegen, ist die Generalversammlung über die Maßnahmen zu deren Beseitigung zu unterrichten.

### **§ 12 Anerkennung der Geschäftsordnung**

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren.

---

Datum Unterschrift(en)